

Paul Ossowski

Fallen die sogen. Persönlichkeitsrechte, insbesondere die "Ehre" unter den Schutz des § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs? : Inaugural-Dissertation der juristischen Fakultät der Landes-Universität zur Erlangung der Doktorwürde

Rostock: Carl Hinstorffs Buchdruckerei, 1904

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1678227161>

Druck Freier  Zugang



OCR-Volltext

Fallen die sog. Persönlichkeitsrechte,
insbesondere die „Ehre“ unter den Schuß des
§ 1323 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs?

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät der Landes-Universität Rostock

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Paul Ossowski

Referendar im Oberlandesgerichtsbezirk Köln a. Rh.



Rostock.

Carl Hinstorffs Buchdruckerei.

1904.

Sr. Hochwürden

dem Herrn

Localvicar Felix Bolt

in Verehrung

gewidmet

vom Verfasser.

Übersicht.

Einleitung. Begriff der Ehre im Allgemeinen.

Erster Teil.

§ 1. Die Auslegung des § 823 Abs. 1 BGB.

A. Der Begriff des „sonstigen Rechts“.

B. Das BGB. fasst alle im § 823 Abs. 1 aufgezählten Rechtsgüter als „subjektive Rechte“ auf.

§ 2. Wesen der Persönlichkeitsrechte.

Zweiter Teil.

§ 3. Die Ehre als subjektives Persönlichkeitsrecht.

§ 4. Fällt die Ehre unter den Begriff des „sonstigen Rechts“ des Abs. 1 des § 823 BGB.?

§ 5. Die Verletzbarkeit der Ehre.

§ 6. Umfang des Schadenersatzes aus der Ehrverletzung.

§ 7. Verhältnis des Abs. 2 des § 823 zu Abs. 1.

§ 8. Verhältnis der §§ 824 und 825 zu § 823 BGB.

1) die sog. Geschäftsehre, § 824.

2) die weibliche Geschlechtsehre, § 825 BGB.

Litteratur-Verzeichnis.

Die Gesetzesmaterialien des BGB.

Binding: Die Ehre und ihre Verletzbarkeit 1892.

Cosack: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts I, 1898.

Crome: System des bürgerl. Rechts I u. II, 1900.

Cohn Alfred: Der privatrechtliche Anspruch
wegen Verletzung der Ehre nach gemeinem
Recht und bürgerl. Gesetzbuch. Rostock 1901.

Dernburg: Das bürgerl. Recht II.

Dernburg: Pandekten 1900.

Endemann: Einführung in das Studium des
bürgerl. Rechts I, 1898.

Enneccerus u. Lehmann: Lehrbuch des
bürgerl. Rechts I, 1900.

Fischer u. Henle: Handausgabe des BGB. 1902.

Gierke: Deutsches Privatrecht I, 1895.

Gierke: Der Entwurf des BGB. 1889.

Hachenburg: Vorträge 1898.

Jhering: Zweck im Recht I.

Jhering: Jahrbücher, Bd. 35.

Jung: Delikt und Schadensverursachung 1897.

Kohler: Autorrecht 1880.

- Kohler: Einführung in die Rechtswissenschaft 1902.
- Krückmann: Institutionen des bürgerlichen Rechts 1898.
- Kuhlenbeck: Von den Pandekten zum BGB. I, 1898.
- Kuhlenbeck: Handausgabe des BGB.
- Linckelmann: Die Schadensersatzpflicht 1898.
- v. Liszt: Deliktobligationen 1898.
- v. Liszt: Lehrbuch des Strafrechts 1902.
- Lenel: Aufsatz in der Deutschen Juristenzeitung, Jahrg. 1897 S. 409—413.
- Matthiass: Lehrbuch des bürgerl. Rechts I, 1900.
- Oertmann: Recht der Schuldverhältnisse.
- Planck: Kommentar zum BGB. II, 1900.
- Regelsberger: Pandekten I, 1893.
- Savigny: System des röm. Privatrechts I.
- Scherer: Kommentar zum BGB. II, 1899.
- Schaufuss: Die Verletzung des Eigentums oder eines sonstigen Privatrechts eines Anderen in § 823 BGB. Bonn 1899.
- Staudinger: Kommentar zum BGB. I u. II.
- Weyl: Vorträge über das BGB. 1898.
- Neumann: Handausgabe des BGB.
-

Über keinen Rechtsbegriff bestehen so viele und so grundverschiedene Ansichten wie über den Begriff der Ehre. Hört man doch oft selbst den gemeinsten, überführten Verbrecher von seiner Ehre sprechen, die bei ihm freilich auf das Minimum der blossen „Menschenehre“ reduziert ist, die aber ihre Betätigung auch bei dem scheusslichsten Auswurf des Menschengeschlechts darin findet, dass auch das grösste Scheusal noch als Mensch gerichtet und zum Tode geführt wird. Dieser eigentümliche Menschenwert, sagt Binding,¹ bildet den Rückgrat aller Ehre im Rechtssinne. Insoweit ist die Ehre als ein angeborenes Recht zu betrachten, und darum sind unsere zoologischen Schimpfworte beleidigend, weil sie dem Gescholtenen seine Menscheneigenschaft, seine Persönlichkeit absprechen. Die allgemeine Menschenehre wird also nicht vom Rechte geschaffen; das Recht findet sie vielmehr als eine Tatsache vor, die es anerkennen muss. Da aber der Mensch als Mitglied der Staats- und Rechtsgemeinschaft unter dem beständigen Urteil seiner Mitmenschen steht, so gesellt sich zu der allgemeinen Achtung seiner Persönlichkeit eine, auf der Wert-

1) Die Ehre und ihre Verletzbarkeit, S. 14.

schätzung seiner Person als nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft beruhende Wertung. Diese Wertung, als Ausfluss der Staats- und Rechtsgemeinschaft, nennen wir die „bürgerliche Ehre“, welche aber wohl zu unterscheiden ist von der inneren Ehre des Menschen, oder seinem inneren Wert, der durch keinen Anderen verletzt werden kann, als durch seinen Träger selbst.

Innerhalb der Rechts- und Staatsgemeinschaft nehmen Einzelne oder ganze Klassen von Menschen, vermöge ihrer Fähigkeiten oder Eigenschaften oder ihres besonderen Berufs, eine besondere Stellung ein; dies setzt sie noch mehr dem wägenden Urteil der Mitwelt aus, und nur ein Reflex hiervon ist die sogenannte „Standesehre“, welche eine potenzierte bürgerliche Ehre sein will und es auch wirklich ist; und zwar mit Recht. Denn der Beamte, der Offizier, der Rechtsanwalt, der Arzt, Geistliche, Richter etc. nehmen erstens eine auf ihre Fähigkeiten und sonstigen Eigenschaften gegründete Vertrauensstellung in der Staats- und Rechtsgemeinschaft ein, und eben darum ist zweitens ihre Verantwortlichkeit gegenüber der menschlichen Gesellschaft eine ganz andere, wie die eines Menschen, der nur zufrieden ist mit dem was er hat, sich aber um das Ganze nicht bekümmert. Darum ist das Interesse des höher Gestellten bezüglich der Anerkennung und Wertschätzung seiner Persönlichkeit seitens der Mitwelt ein viel grösseres, aber auch ein berechtigtes. Diese letzte Art von Ehre kann uns nicht angeboren, sie kann nur einzeln erworben werden und zwar von

dem Einen im höheren, von dem Anderen im geringeren Masse, je nach den, den einzelnen Individuen zur Verfügung stehenden geistigen oder körperlichen Kräften und Fähigkeiten; deshalb muss man auch innerhalb der Standes- oder Berufsehre eine „Individuallehre“ unterscheiden, als Reflex der individuellen Lebensführung und der individuellen Leistungen.

Wenn wir das bisher Gesagte zusammenfassen, so wird der Begriff der Ehre im allgemeinen folgendermassen ausfallen: Ehre im Rechtssinne ist die persönliche Geltung bei den Rechtsgenossen² oder wie Binding³ und Kühlenbeck⁴ sich treffend ausdrücken:

„Ehre ist der rechtlich anerkannte Verkehrskurs eines Menschen“. Dass die Ehre ein Rechtsgut ist, ist allgemein anerkannt und bedarf hier keiner näheren Auseinandersetzungen. Aber der Wert dieses Rechtsgutes ist nicht einmal so konstant wie sein Begriff. Der Offizier schätzt z. B. seine Ehre höher als sein ganzes Vermögen, ja sogar sein Leben, während der gewöhnliche Mann der Ehre einen viel geringeren Wert beimisst, ja über einen so ausgeprägten Ehrbegriff mit den Achseln zuckt. Wegen solcher eklatanten Flüssigkeit des Ehrbegriffs scheuen denn auch die Gesetze, den Begriff und den Inhalt der Ehre festzulegen, und begnügen sich meistens damit, innerhalb der flüssigen Materie nur einzelne feste

2) v. Liszt, Strafr. u. die herrsch. Meinung, S. 322.

3) Die Ehre, S. 12.

4) V. d. Pand. z. BGB., I, S. 144.

Pfeiler aufzustellen, die aber nicht immer für die Zahl der Schiffbrüche ausreichen. So schützt denn in Deutschland insbesondere das Strafrecht das Rechtsgut der Ehre, weil nach deutschem Rechtsbewusstsein der strafrechtliche Schutz der Ehre geeigneter ist, als der rein zivile des römischen Rechts.

Die Ehre ist freilich kein reiner Rechtsbegriff, sondern auch ein sittlich-sozialer. Da aber Sitte und Recht von einander nicht getrennt werden können, ohne dass in dem einen oder dem anderen Lücken entstehen, so muss das Recht der Sitte Rechnung tragen, um keine Verheerungen im eigenen System anzurichten. So will es die Sitte, dass der Mann gewogen wird, wenn er eine wichtige Rechts- oder Vertrauensstellung einnehmen soll, und darum muss das Recht das anzuwendende Gewicht bestimmen, um die so wichtige Entscheidung über den Wert des Menschen dem unsicheren Urteil der Menge zu entziehen. Das Recht kennt demzufolge „bürgerliche Ehrenrechte“, regelt den Verlust oder die Minderung derselben, knüpft an ihr Fehlen bestimmte Folgen oder Verluste. So ist denn der Begriff der Ehre als „Rechtsbegriff“ anerkannt; dass er noch mehr ist, wird an einer anderen Stelle dieser Abhandlung zu zeigen sein.

Wir begnügen uns vorläufig mit dem Hinweise auf die Tatsache, dass auch das BGB. trotz allen Sträubens, wie dies die Motive und Kommissionsprotokolle ergeben, das Rechtsgut der Ehre nicht mit Schweigen hat übergehen können.

Erster Teil.

§ 1.

Auslegung des § 823 Abs. 1 BGB.

A. Der Begriff des sonstigen Rechts.

Der § 823 Abs. 1 BGB. lautet: „Wer vorsätzlich „oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges „Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt, ist dem „Anderen zum Ersatze des daraus entstehenden „Schadens verpflichtet“.

Diese Gesetzesbestimmung sollte nach dem Anspruche des Gesetzgebers eine feste Grundlage für die richterliche Entscheidung bilden; in Wirklichkeit aber ist sie, wie D e r n b u r g¹ treffend bemerkt, ein Tummelplatz für juristische Kontroversen geworden. Für unsere Auseinandersetzungen ist der Sinn der Worte „oder ein sonstiges Recht“ von grundlegender Bedeutung, weshalb wir von ihrer Auslegung ausgehen wollen.

Es sind zwei Auslegungen möglich, die sich beide grammatikalisch rechtfertigen lassen; nämlich:

1) Das bürgerl. R. II, S. 613 ff.

1. man bezieht die Worte „oder ein sonstiges Recht“ nur auf das unmittelbar vorhergehende Wort Eigentum, oder

2. man bezieht sie als eine „*clausula generalis*“ auf alle vorhergenannten Rechtsgüter, das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum.

Beide Arten von Auslegung haben in der Literatur namhafte Vertreter. Der ersten Ansicht huldigen namentlich: Planck,² Cosack,³ Neumann,⁴ Oertmann,⁵ Enneccerus und Lehmann,⁶ Schaufuss.⁷

Die zweite Ansicht, zu der auch wir uns bekennen, hat vor allen folgende Vertreter: Dernburg,⁸ Endemann,⁹ Kuhlenbeck,¹⁰ Krückmann,¹¹ Scherer,¹² Staudinger,¹³ v. Liszt,¹⁴ Linckelmann,¹⁵ Matthiass,¹⁶ Kuhlenbeck,¹⁷

2) Kom. z. BGB. II z. § 823.

3) Lehrbuch d. bürgerl. R. I, S. 584 f.

4) Handausgabe d. BGB., I, S. 392.

5) Recht d. Schuldverhältnisse z. § 823.

6) Lehrb. d. bürgerl. R. I, S. 762.

7) Die Verletzung des Eigentums oder eines sonstigen Privatrechts, S. 7 ff.

8) Das bürgerl. Recht, II, S. 614 ff.

9) Einführung in d. Stud. d. BGB., I, S. 908.

10) Von d. Pand. z. BGB. I, S. 357 ff.

11) Institutionen des bürgerl. R., S. 73 ff.

12) Recht der Schuldv. Kom. II, S. 1242 ff.

13) Kom. z. BGB. II, S. 710 f.

14) Deliktobligationen, S. 21 ff.

15) Die Schadensersatzpflicht, S. 18 ff.

16) Lehrbuch des bürgerl. R., I, S. 709.

17) Handausgabe des BGB., zu § 823.

Hachenburg,¹⁸ Fischer-Henle,¹⁹ Weyl,²⁰
Cohn.²¹

Die Streitfrage ist für die Wissenschaft von der grössten Bedeutung, da die Bekenner der ersten Ansicht den im § 823 Abs. 1 aufgezählten Rechtsgütern des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und der Freiheit den Charakter eines subjektiven Rechts absprechen, indem sie sich meistens darauf berufen, wenn das Gesetz von Eigentum oder sonstigen Rechten spricht, es nur solche Rechte versteht, die auch sonst ausdrücklich vom Privatrechte genannt und geschützt sind.

Die Vertreter der zweiten Ansicht dagegen beziehen die erwähnte *clausula generalis* auf den ganzen vorhergehenden Satz, also auf das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit und das Eigentum, erklären diese Rechtsgüter für subjektive Rechte, und, was für unsere Aufgabe das Wichtigste ist, dehnen den Begriff „oder ein sonstiges Recht“ auch auf „Rechte nach Art der vorher aufgezählten“ d. h. auf die sog. „Persönlichkeitsrechte“ oder Rechte an der eigenen Person, wie z. B. auch auf die Ehre.

Unter den sub Nr. 2 Genannten nehmen v. Liszt²² und Linckelmann,²³ auch Matthiass²⁴ bezüglich der Ehre eine ablehnende

18) Vorträge, S. 153.

19) Kom. z. BGB. z. § 823 Note 8.

20) Vorträge, S. 525 f.

21) Cohn Alfred: Der privatrechtliche Schadensersatzanspruch wegen der Verletzung der Ehre, S. 52 ff.

22) a. a. O. S. 22, 23.

23) a. a. O. S. 18.

24) Lehrbuch, I, S. 709.

Stellung ein, und zwar v. Liszt und Linckelmann mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte des § 823 BGB. und die Sonderbestimmungen der beiden nächstfolgenden §§ 824 und 825. Dass dieser Standpunkt unbegründet ist, wird im Folgenden zu zeigen sein. Unsere Aufgabe ist es, zunächst nachzuweisen, dass das BGB. Persönlichkeitsrechte d. h. subjektive Rechte an der eigenen Person anerkennt, und dass diese Rechte unter den Begriff des „sonstigen Rechts“ des § 823, Abs. 1 fallen.

Der § 823, Abs. 1 spricht von Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum und „sonstigen“ Rechten: Grundsätzlich gehören hierher alle Rechte, öffentliche wie Privatrechte;²⁵ es muss auch hier der Satz gelten: *lege non distinguente nec nostrum est distinguere*. Wir zählen hierzu auch die sog. Persönlichkeitsrechte, welche als absolute Rechte ein gegen Jedermann sich richtendes Verbot enthalten. Freilich herrscht immer noch darüber Streit, ob die sog. Persönlichkeitsrechte oder Rechte an der eigenen Person wie z. B. das Leben, die Freiheit, die Gesundheit, überhaupt wirkliche Rechte seien. Die Gesetzesentwürfe nehmen Persönlichkeitsrechte als Rechte an, indem sie sich einfach auf die neuere Wissenschaft berufen, welche Persönlichkeitsrechte als Rechte im weiteren Sinne annehme. Auf die Streitfrage, ob die sog. Persönlichkeitsrechte als wirkliche subjektive Rechte zu betrachten sind oder nicht, des Näheren einzugehen, ist hier nicht der Ort. Wir nehmen solche einfach

25) So Dernburg II, S. 613 ff. und v. Liszt a. a. O. S. 26.

mit der herrschenden Meinung an und verweisen namentlich auf die bereits auf Seite 11 und 12 dieser Abhandlung, ad Nr. 2 Zitierten.²⁶ Für uns ist nur das Eine von Bedeutung, nämlich, ob das BGB. Persönlichkeitsrechte als subjektive Rechte kennt, und welche Bedeutung denselben nach den Bestimmungen des BGB. zukommt.

B.

B. In dem Abschnitte über Personen hat das Bürgerliche Gesetzbuch nur das Namenrecht als absolutes Persönlichkeitsrecht mit dem entsprechenden „besonderen“ Schutze ausgestattet (§ 12 BGB.). Die Wissenschaft zählt zu den sog. Persönlichkeitsrechten z. B. auch die Urheber-, Erfinder- und ähnliche Rechte, ferner aber auch das Recht auf Leben, körperliche und geistige Integrität, Freiheit, Ehre u. a. Letztere Rechtsgüter sind in dem § 823, Abs. 1 sämtlich aufgeführt, aber mit Ausschluss der Ehre. Es fragt sich, ob das BGB. dadurch die aufgezählten Rechtsgüter als subjektive Rechte anerkannt hat? Die Frage kann von uns, die wir die Worte „oder ein sonstiges Recht“ als eine *clausula generalis* auf den ganzen vorhergehenden Satz beziehen, mit den auf Seite 11, 12 ad Nr. 2 Zitierten ohne Schwierigkeit bejaht werden, da das Gesetz, wenn es die Aufzählung einer Reihe von anerkannten (vom Strafrecht)

26) Vertreter der Persönlichkeitsrechte ausserhalb der Litteratur des BGB. sind vornehmlich: Gierke, in seinem deutschen Privatrecht, I, S. 702 ff., Regelsberger, Pandekten I, S. 197 ff., Kohler, Autorrecht, S. 129 f. und Einführung in die Rechtswissenschaft, S. 28.

Rechtsgütern mit einem allgemeinen Hinweis „oder ein sonstiges Recht“ schliesst, die eben aufgezählten Rechtsgüter als Rechte betrachten muss; denn anderenfalls dürfte von sonstigen R e c h t e n garnicht die Rede sein.

Anderer Ansicht sind namentlich P l a n c k ²⁷ O e r t m a n n, ²⁸ C o s a c k, ²⁹ welche den Begriff „oder ein sonstiges Recht“ auf das unmittelbar vorhergehende Wort Eigentum beziehen und darunter nur dem Eigentumsrecht ähnliche Rechte verstehen. Diese Ansicht stützt P l a n c k auf die Entstehungsgeschichte des § 823, und da viele der Gegner sich auf die von P l a n c k ausgeführte historische Interpretation des § 823 schlechthin berufen, so soll hier auf die Entstehungsgeschichte des § 823 besondere Rücksicht genommen werden.

Die Motive ³⁰ sprachen bei der damaligen Fassung des § 704 (jetziger § 823) freilich den Zweifel aus, ob das Leben, der Körper, die Gesundheit, die Freiheit, die Ehre als R e c h t e anzuerkennen seien und erachteten gerade aus diesem Grunde die ausdrückliche Aufzählung der genannten Rechtsgüter für notwendig. Dies geschah denn auch durch den Abs. 2 des § 704, welcher lautete: „Als Verletzung „eines Rechts im Sinne der vorstehenden Vorschrift, „ist auch die Verletzung des Lebens, des Körpers, „der Gesundheit, der Freiheit und der Ehre an- „zusehen.“

27) Kom. z. BGB. II, S. 606 f.

28) Schuldverhältnisse, S. 555.

29) Lehrbuch des bürgerl. R. I, S. 585.

30) M. II, S. 728 ff.

Dieser Abs. 2 des § 704 wurde von der zweiten Kommission³¹ mit der Begründung abgelehnt, dass jener Schlusssatz des § 704 einen doktrinären Eindruck mache. Ob die Kommission noch andere Bedenken teilte ist aus den Gesetzesmaterialien wegen der vielen Schwankungen nicht recht ersichtlich. Insoweit aber für uns die Meinung der Kommission überhaupt in Betracht kommen kann, ist das Protokoll v. 22. Mai 1895 von durchschlagender Bedeutung, da an diesem Tage die endgültige Fassung des damaligen § 823 beschlossen wurde, welcher als § 746 folgendermassen lautete:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt, oder wer gegen „ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz „verstösst, ist dem Anderen zum Ersatze des daraus „verursachten Schadens verpflichtet“. ³² Die Kommission rechtfertigt die frühere Streichung des lehrhaften Schlusszusatzes des § 704 damit, dass die Wissenschaft ein Persönlichkeitsrecht im weiteren Sinne annehme, weswegen von einer ausdrücklichen Aufzählung Abstand genommen werden könne. Die Aufzählung von Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit (nicht aber auch der Ehre) wurde von der Reichstagskommission aufgenommen; so auch der heutige § 823

Die von Planck und Oertmann hinter dem Worte Freiheit gedachte Cäsar ist eine ganz willkürliche. Diese Cäsar gehört nach den Regeln der

31) Prot. II, S. 566, 573.

32) Prot. Bd. II, S. 573.

Grammatik und Logik eher hinter das Wort Eigentum, welches mit der Exemplifikation schliesst. Dass es dem Sprachgebrauche nicht entspricht,³³ das Leben, den Körper etc. als Rechte zu bezeichnen, dürfte für den Juristen gleichgültig sein, wir werden später sehen, dass es subjektive Rechte gibt, die ohne von dem objektiven Rechte ausdrücklich statuiert zu sein, doch als solche von der Rechtsordnung anerkannt werden. Die Entstehungsgeschichte des § 823 spricht also gegen den dem § 823 von Planck imputirten Sinn, so auch namentlich Staudinger³⁴ und Dernburg.³⁵

Ferner meinen Planck und Oertmann, dass die §§ 824 und 825 überflüssig sein würden, wenn man durch die von uns vertretene Auslegung, das Leben etc. zu subjektiven Rechten stempelt und den Begriff „oder ein sonstiges Recht“ auch auf sonstige Persönlichkeitsrechte wie z. B. die Ehre bezieht. Allein auch dieser Einwand ist nicht stichhaltig; denn die §§ 824 und 825 haben es mit „Persönlichkeitsrechten“ wenig zu tun, wie im Folgenden des Näheren auseinandergesetzt werden soll, da für die Anwendbarkeit des § 824 die Verletzung der Ehre nicht verlangt wird, und da ferner der § 825 auch Frauenspersonen zugute kommt, bei denen von einer Geschlechtsehre nicht die Rede sein kann. Schon hieraus folgt, dass nach der gegnerischen Auslegung des § 823 Abs. 1 die Persönlichkeitsrechte, nament-

33) Planck, Kom. II, S. 607.

34) Kom. z. BGB, I, S. 6 f.

35) a. a. O. S. 613 ff.

lich aber die Ehre zu kurz davonkämen. Freilich war, wie Staudinger hervorhebt,³⁶ in der zweiten Kommission von der Möglichkeit der gegnerischen Auslegung die Rede, aber eben nur von einer Auslegungsmöglichkeit, welche zu befürchten sei. Die Ansicht der Kommission scheint also gerade die entgegengesetzte gewesen zu sein.

Wir kommen also mit Staudinger im Gegensatz zu Planck zu folgendem Resultat:

Der Gesetzgeber hat anerkennen wollen:

1. dass neben dem Eigentum auch die vorhergenannten Rechtsgüter subjektive Rechte sind;
2. dass unter den Begriff des „sonstigen Rechts“ auch noch andere Persönlichkeitsrechte fallen;
3. dass aber unter den § 823 nur solche Persönlichkeitsrechte fallen, die sich als „Rechte“ darstellen.

Zu diesem Schlusse kommt man, wie im Vorhergehenden bereits angedeutet ist, auf dem einfachen Wege der Logik, zumal der Beziehung der Worte „oder ein sonstiges Recht“ auf den ganzen vorhergehenden Satz nichts entgegensteht. Auch das von Oertmann (S. 555) hervorgehobene Argument, dass der Gesetzgeber das Eigentum als wichtigstes Recht an die Spitze gestellt hätte, wenn er die ausserdem genannten Rechtsgüter wie das Eigentum als Rechte betrachtet hätte, ist wenig überzeugend; denn es würde sich im Gegenteil sonderlich anhören, wenn man mit dem Eigentum begänne und hernach erst das Leben, die Freiheit etc. folgen liesse, zumal doch

36) Kom. z. BGB. I, S. 6.

das Leben, die Freiheit, die höchsten Güter des Menschen sind. Die Meinung des Gesetzgebers kann übrigens für uns gleichgiltig sein: Die *voluntas legis, non legislatoris* muss stets die Direktive für eine gesunde Auslegung bleiben. Welche andere persönlichen Rechtsgüter neben den angeführten unter § 823 Abs. 1 fallen, wird davon abhängen, inwieweit sie als Rechte zu betrachten sind. Aber das dürfte unseres Erachtens feststehen, dass der § 823 durch seine exemplikative Aufzählung von Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, diese Rechtsgüter endlich zu subjektiven Rechten erhoben hat, wenn sie es bisher nicht waren, und zwar wenigstens für den Bereich der Vorschriften über die unerlaubten Handlungen. „Denn es ist ein Zirkel, wie Jung³⁷ ausführt, wenn „ein Rechtssatz, der ein konkretes Recht statuieren, „an einen bestimmten Tatbestand einen bestimmten „Anspruch knüpfen will, in diesen Tatbestand als „wesentliches Merkmal den Begriff des subjektiven „Rechts wiederverwendet.“

Dasselbe drückt Gierke³⁸ mit folgenden Worten aus:

„Dass sobald gegen den Eingriff in die „Interessensphäre eines Subjekts irgend eine rechtliche Reaktion erfolgt, gerade insoweit diese „Interessensphäre zur Rechtssphäre erhoben „wird.“

37) Delikt u. Schadensverursachung, S. 32, 33.

38) Der Entwurf, S. 263.

§ 2.

Wesen der Persönlichkeitsrechte.

Persönlichkeitsrechte, von Anderen Individualrechte genannt, sind Rechte, die ihrem Subjekte die Herrschaft über einen Bestandteil der eigenen Persönlichkeitssphäre gewähren;¹ sie sind absolute Rechte, weil sie sich gegen jedermann richten, der in ihre Sphäre eingreift, sie sind ferner höchstpersönliche Rechte, die mit der Person gegeben sind und von ihr nicht losgelöst werden können.²

Der Mensch genießt schon für sein Dasein und die Betätigung seiner Körper- und Geisteskräfte einen gewissen Rechtsschutz.³ Hierunter fallen namentlich das Leben, körperliche und geistige Integrität, Freiheit, Ehre, der gute Name im Geschäftsverkehr, ferner der Familienname u dgl. Alle diese Rechte sind mit der Person, ihrem Träger, aufs engste verbunden; sie bilden die Interessensphäre seiner Individualität. Obwohl die Persönlichkeitsrechte das Höchste und Vornehmste an Lebensgütern umfassen, so ist dennoch ihr Charakter als Rechte bestritten worden. Savignis⁴ Bedenken, ein Recht an der eigenen Person anzuerkennen, fassen in der leicht widerlegbaren Befürchtung, dass man dadurch ein Recht auf den Selbstmord sanktionieren würde. Dem ist zu entgegnen, dass das Privatrecht schliesslich auch seine Schranken hat.

1) So Gierke, Deutsches Privatrecht, S. 702 ff.

2) Vgl. hierzu v. Liszt, Del. Obl. S. 26, welcher diese beiden Merkmale für die Persönlichkeitsrechte verlangt.

3) Vgl. Regelsberger, Pand. I, S. 1971.

4) System I, S. 335, 336.

Auch der Einwand, dass es widersinnig sei, Rechte zu konstruieren, bei denen Subjekt und Objekt dasselbe sind, ist ein nur oberflächlicher; denn nichts ist uns so eigen wie gerade unser eigenes Selbst, unser Leben, unser Körper, unsere Gesundheit, Freiheit, Ehre, und niemand wird auch bestreiten, dass man auf sich selbst, seine Seele oder den Körper einwirken, sie also als Objekte behandeln kann.⁵ Auf den Einwand, dass der Schutz der Persönlichkeitsrechte fast ausschliesslich vom „öffentlichen“ Rechte (Strafrechte) ausgehe, benimmt den Persönlichkeitsrechten ihren Charakter von subjektiven Privatrechten noch nicht. Das Eigentum z. B. wird noch heute zum Teil von dem öffentlichen Rechte (StrGB. § 242 ff) geschützt. Man könnte sich denken, dass es ausschliesslich vom öffentlichen Rechte geschützt würde; nicht destoweniger würde es aber nicht aufhören, ein Privatrecht zu sein. Hieraus folgt, dass die Natur eines Rechts mit der Beschaffenheit seines Schutzes nichts gemein hat.⁶

Sehr erleichtert wird das Verständnis der Persönlichkeitsrechte durch die Unterscheidung Gierkes⁷ in das „Recht der Persönlichkeit im Allgemeinen“ und in die „besonderen Persönlichkeitsrechte“, die sich von dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit abgezweigt und (wie der § 12 BGB.) eine besondere Gestalt angenommen haben. Das allgemeine Recht der Persönlichkeit besteht in dem absoluten An-

5) Vgl. Kohler, Einführ. i. d. Rechtsw., S. 28.

6) Vgl. Regelsberger, Pand. I § 50.

7) Vgl. Gierke, Deutsch. I. S. 702 ff.

spruche als Person zu gelten; es muss von jedem anerkannt und geachtet werden; auf diesem Rechte beruhen alle anderen Rechte des Menschen. Das Persönlichkeitsrecht kann öffentliche wie Privatrechte, Rechte an Sachen und an Personen begleiten. Viele dieser Rechte sind durch die moderne Gesetzgebung zu einer selbständigen Ausgestaltung gelangt und haben ein gefestigtes Sonderdasein erhalten, weshalb sie sich von dem „Rechte der Persönlichkeit im Allgemeinen“ fast wie jedes andere Recht abheben und unterscheiden, wie z. B. das bereits erwähnte Namenrecht des § 12 BGB., ferner die Urheber- und Erfinderrechte. Allein da, wo ein solches besonderes Persönlichkeitsrecht sich hat nicht ausbilden können, muss man auf das „allgemeine Recht der Persönlichkeit“ zurückgreifen und nach Bedürfnis entstehende Lücken ausfüllen.

Zu einem solchen Vorgehen gibt § 823 Abs. 1 BGB. Anlass. Da die im Abs. 1 aufgezählten Rechtsgüter zweifellos Persönlichkeitsrechte d. h. subjektive Rechte an der eigenen Person sind, so bleibt für uns nur noch die Feststellung des Rechtscharakters derjenigen Persönlichkeitsrechte übrig, die ohne durch das objektive Recht ein befestigtes Sonderdasein erhalten zu haben, dennoch als subjektive Rechte gelten und unter den Begriff des „sonstigen Rechts“ des § 823 Abs. 1 fallen. Ihr Boden ist die gleiche Daseinsberechtigung und die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz, ein Grundsatz, der eigentlich erst seit der Proklamation der Menschenrechte zu Ende des 18. Jahrhunderts zur vollen Geltung gelangt ist.

Diesen Grundsatz müssen wir überall, wo wir nur mit Menschen zusammentreffen, z. B. auf der Strasse, im Lokal, im Theater, in einer Versammlung usw. beachten, unsere Mitmenschen als unseres gleichen betrachten, sie dulden, wenn es sich z. B. um ein Zusammensein handelt. Alle allgemeinen Grundsätze unserer Rechtsordnungen z. B., dass alle Menschen unter denselben Voraussetzungen rechtsfähig, aus gleichen Gründen handlungsfähig sind, überhaupt unter gleichen Voraussetzungen Rechte erwerben und ausüben dürfen, all dies zwingt Jeden zur Anerkennung und Achtung dieser Eigenschaften seines Mitmenschen, obwohl diese Anerkennung und Achtung von der Rechtsordnung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Versagt der Eine dem Anderen diese gleichen Rechte, so streitet er ihm die gleiche Daseinsberechtigung ab, er unterstellt seiner Persönlichkeit diejenige eines Anderen, er setzt sich mit dem Grundprinzip aller Rechtsordnungen in Widerspruch.⁸

Alle Persönlichkeitsrechte haben ihre Grundlage darin, dass Jeder das gleiche Recht hat, neben seinen Mitmenschen seine Persönlichkeit in gleicher Weise wie die Anderen zu betätigen; die Rechte auf Leben, körperliche und geistige Integrität, Freiheit, Namen etc. sind nur Erscheinungsformen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, welches immer nur darauf hinausgeht, dass die Persönlichkeitssphäre des Einzelnen in ihrem Dasein und ihrer individuellen Betätigung nicht gestört werde. Es dürfte am Platze

8) So auch Krüickmann, a. a. O. S. 73 ff.

sein einzelne individuelle Betätigungen der Persönlichkeiten an dieser Stelle hervorzuheben:

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Betätigung seiner physischen und psychischen Kräfte, das Recht zu gehen, zu sehen, zu hören, sich zu freuen etc. Diese Rechte, so selbstverständlich sie uns erscheinen, stehen meistens unter ausdrücklichem strafrechtlichen Schutze, der aber auch nur die grössten Verletzungen treffen kann.

2. Jeder Mensch darf nach Belieben über seine Person, d. h. über seinen Leib und sein Leben verfügen. Dieser Satz erleidet gemäss dem deutschen StGB. nur eine einzige Ausnahme bezüglich der Selbstverstümmelung, um sich der Militärpflicht zu entziehen. Der Selbstmordversuch ist nicht strafbar, wohl ist aber derjenige zu bestrafen, der einen Anderen auf dessen ernstes Verlangen tötet, obwohl man Straflosigkeit annehmen sollte, da doch der Todeskandidat über seinen Leib und sein Leben ein freies Verfügungsrecht habe. Das deutsche StGB. bestraft in einem solchen Falle den Täter zwar milder, aber immer empfindlich genug. Abgesehen davon, dass eine solche Ausnahme vom Prinzip im Interesse der Kriminalpolitik als wünschenswert erscheint, ist sie zum Troste der Theorie auch nur eine scheinbare. Für uns, die wir das Leben, den Körper etc. als Persönlichkeitsrechte betrachten, die nach der von uns gegebenen Begriffsbestimmung „höchstpersönliche“ Rechte sind, d. h. unveräusserlich und unübertragbar im strengsten Sinne, ist dieser Fall sehr einfach: Der Lebensmüde kann eben sein

höchstpersönliches Recht auf sein eigenes Leben einem Anderen nicht übertragen; daher ist die Handlung des Anderen eine widerrechtliche.

Die gleiche Daseinsberechtigung aller Menschen kommt auch in folgenden Grundsätzen der Rechtsordnungen zum Vorschein.

Die Strafrechtsnormen aller Kulturstaaten haben alle ein Notwehrrecht zum Schutze des Leibes und Lebens anerkannt. Also ist es ein eigenes „Recht“ welches man durch eine echte Notwehrhandlung verteidigt. Selbst den Chikaneparagraph 226 BGB. möchte ich zum Beweise des Rechtscharakters der Persönlichkeitsrechte heranziehen. Er lautet:

„Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig,
„wenn sie nur den Zweck haben kann, einem
„Anderen Schaden zuzufügen.“

Wann soll der eine sein gutes „Recht“ nicht ausüben dürfen? — Dann, wenn die Ausübung ihm keinen Nutzen bringt, Andere aber kränkt und schädigt. Der Andere soll durch die Willkür eines, Sonderlings nicht beeinträchtigt werden; man soll seinen Mitmenschen eben wie einen Menschen seinesgleichen behandeln und nicht etwa durch zufällig existierende Rechte chikanieren. An einer früheren Stelle haben wir uns dahin ausgesprochen, dass die Persönlichkeitsrechte alle anderen Rechte begleiten, wie z. B. das Eigentum, Pfandrecht, den Besitz u. s. w. Eine Verletzung dieser Rechte ist zugleich eine Verletzung der Persönlichkeit ihrer Subjekte; denn in jeder Rechtsverletzung liegt eine Missachtung, eine Abstreitung der gleichen Daseinsbedingungen,

indem man seiner Person mehr Rechte zuschreibt als ihr zukommt. Allein da alle diese Rechte einen ausgedehnten Schutz schon in sich selbst geniessen, so hat der Verletzte kein Interesse auch sein verletztes Persönlichkeitsrecht daneben geltend zu machen, da mit Wiederherstellung des früheren Zustandes auch sein verletztes Persönlichkeitsrecht genügend rehabilitiert ist. Doch wo solche subjektive Rechte nicht bestehen, muss das Persönlichkeitsrecht für sich allein geschützt werden.⁹ Es würde gegen die gleiche Daseinsberechtigung, die Gleichheit aller Rechtsgenossen vor dem Gesetz verstossen, wenn man dem Einen, der nichts mehr gilt wie jeder Andere, erlauben wollte, die persönliche Interessensphäre Anderer zu stören. Dies wäre gerade der grösste Verstoss gegen den Grundsatz aller Rechtsordnungen: *sum cuique*, welchen namentlich der Jurist als ein *palladium* hochhalten und wahren soll. Treffend scheinen die Römer diesen Grundsatz zum Ausdruck gebracht zu haben in dem Ausspruche Ulpians l. 10 D. I, 1 § 1: *Juris praecepta sunt haec, honeste vivere, alterum non laedere, jus suum cuique tribuere.*

Das *alterum non laedere* deckt sich vollständig mit dem Inhalte unserer Persönlichkeitsrechte. Zur Durchführung des *alterum non laedere* hatten die Römer die weitgehende *actio injuriarum*, welche vornehmlich den *usus publicus* schützte. Das bürgerliche Gesetzbuch kennt einen so ausgedehnten

9) So auch Krückmann, a. a. O. S. 87 f.

Rechtsschutz nicht, und doch wird man nicht behaupten können, dass die Menschen von heute soweit wären, das eine römische *a. injuriarum* kein Anwendungsgebiet hätte. Unser modernes Strafrecht gewährt selbst anerkannten Persönlichkeitsrechten, wie z. B. der Ehre keinen genügenden Schutz, was die stetige Unzahl der Duelle zur Genüge beweist. Das BGB. hat es aber ängstlich vermieden, sich klar zu den Persönlichkeitsrechten, namentlich aber der Ehre zu erklären, weil es befürchtete, über die Grenzen des Privatrechts zu greifen. Das BGB. ist bei der Abfassung der Vorschriften über unerlaubte Handlungen weder dem römischen, sich auf die *lex Aquilia* gründenden Recht gefolgt, welches einzelne genau bestimmte und umschriebene Tatbestände zur Voraussetzung einer Schadensersatzpflicht machte, noch hat es sich an die neuere Gesetzgebung, wie das preussische allgemeine Landrecht oder den *code civil* angeschlossen, welche bei den Gesetzbüchern einen allgemeinen Deliktsbegriff aufgestellt haben. Das BGB. wählte die Mittelstrasse zwischen den zwei oben genannten Prinzipien, die freilich nicht als die goldene zu bezeichnen sein dürfte. Denn dadurch, dass das BGB. einzelne Tatbestände besonders regelt, nachdem es einen allgemeinen Deliktsbegriff in § 823 vorausgeschickt hat, hat es den Deliktsbegriff selbst nur verdunkelt. Darum ist gerade der § 823, der als Prinzip der klarste sein sollte, gerade zu einem Tummelplatz für Streitfragen geworden. Die Schadensersatzpflicht soll ein Schutzmittel gegen rechtswidrige Eingriffe in die Rechtssphäre Anderer

sein. v Liszt¹⁰ verlangt sogar von den Bestimmungen über unerlaubte Handlungen, nicht nur die Ausgleichung der in der Rechtssphäre des Verletzten eingetretenen Störung, sondern auch die Bekämpfung des Unrechts dem Strafrecht analog. Diese Ansicht hat vieles für sich, da die Vorschriften über die unerlaubten Handlungen gleichsam auf der Grenze des Civil- und Strafrechts liegen, (so v. Liszt am erwähnten Ort). Man wird zu dieser Ansicht besonders hinneigen, wenn man mit E n d e m a n n¹¹ annimmt, dass im Allgemeinen jede Handlung, welche das Strafrecht als widerrechtlichen Eingriff anerkennt, eine unerlaubte Handlung im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuchs bildet; eine Ausnahme davon machen die lediglich zum Schutze des Staates als solchen und der öffentlichen Ordnung, also der Allgemeinheit überhaupt erlassenen Vorschriften.

10) a. a. O. S. 1.

11) a. a. O. I, S. 906.

Zweiter Teil.

§ 3.

Die Ehre als subjektives Persönlichkeitsrecht.

Im Vorhergehenden sind wir bei unserer Auslegung des § 823 zu dem Schlusse gekommen, dass ausser den im § 823 als Beispiele genannten Persönlichkeitsrechten durch die *clausula generalis* „oder ein sonstiges Recht“ noch andere Persönlichkeitsrechte getroffen werden; es müssen aber solche Persönlichkeitsrechte sein, die als subjektive „Rechte“ von der Rechtsordnung anerkannt sind. Sämtliche Persönlichkeitsrechte dieser Art zu besprechen, würde zu weit führen, wir beschränken uns auf die Konstatierung des Rechtscharakters der Ehre.

Dass die Ehre ein Persönlichkeitsrecht ist, ist nach den Ausführungen des § 2 dieser Abhandlung kaum noch notwendig besonders hervorzuheben; ein Hinweis auf die zwei Erfordernisse eines Persönlichkeitsrechts möge genügen:

1. die Ehre ist ein absolutes, sich gegen Jedermann richtendes Recht, dies folgt schon unmittelbar aus der Fassung aller diesbezüglichen gesetzlichen

Vorschriften z. B. im Strafrecht der §§ 186 ff.: „Wer in Bezug auf einen Anderen“ etc.

2. die Ehre ist ein höchstpersönliches d. h. ein von ihrem Träger unzertrennliches Recht. Träger der Ehre kann nur der lebende Mensch sein. Die sog. Beleidigung Verstorbener ist in Wahrheit stets eine Beleidigung der Überlebenden.¹ Selbst die Einwilligung des Verletzten schliesst nach Strafrecht die Rechtswidrigkeit der Verletzung der Ehre nicht aus, was nur bestätigt, dass die Ehre ein höchstpersönliches Recht ist. Es wird aber in Fällen der Einwilligung des Verletzten meist der Vorsatz bezüglich der Wirkung oder des Erfolges, mithin auch die Rechtswidrigkeit der Beleidigung ausgeschlossen sein, ein Umstand, der nach geltendem Strafrecht die Strafverfolgung ausschliesst (so v. Liszt Strafrecht S. 325 IV). Anders verhält es sich mit der Ehrverletzung nach § 823 Abs. 1 BGB, für dessen Anwendung auch Fahrlässigkeit ausreicht.

Der Charakter eines Persönlichkeitsrechts wird der Ehre namentlich von folgenden Vertretern der Wissenschaft zuerkannt: Dernburg,² Crome,³ Matthiass,⁴ v. Liszt,⁵ Krückmann,⁶ Kuhlenbeck,⁷ Gierke,⁸ Regelsberger,⁹

1) v. Liszt, Strafrecht S. 323.

2) a. a. O. II, S. 613 ff.

3) System I. S. 1019.

4) Lehrb. I, S. 709.

5) a. a. O. S. 21—26.

6) Institut., S. 73 ff.

7) V. d. Pand. z. BGB., I, S. 817 ff.

8) Deutsch. Privatr. I, S. 702 ff.

9) Pand. I, S. 197 f.

Jhering,¹⁰ Hachenburg,¹¹ Staudinger,¹² Scherer,¹³ Weyl.¹⁴ Allein trotzdem sämtliche angeführten Schriftsteller die Ehre als Persönlichkeitsrecht anerkennen, wollen dennoch einige von ihnen, wie z. B. v. Liszt, Matthiass, Crome, Linckelmann, ebenso die auf Seite 11 ad Nr. 2 dieser Abhandlung Citirten, die Ehre von dem Schutze des § 823, Abs. 1 ausschliessen, und zwar einmal mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte des § 823 und zweitens mit Rücksicht auf die beiden nächstfolgenden §§ 824 und 825. Wir haben die Entstehungsgeschichte des § 823 bereits bei den Persönlichkeitsrechten im Allgemeinen einer eingehenderen Darstellung gewürdigt; es gilt nun noch den Einwand zu beseitigen, dass der Gesetzgeber gerade die Ehre von dem Schutz des § 823, Abs. 1 hat ausschliessen wollen.

Auf die Geschichte der Ehre des näheren einzugehen, ist hier nicht der Ort; ein Hinweis auf die sehr reichliche Literatur möge genügen. Für den römischrechtlichen Ehrbegriff vergleiche namentlich Dernburg, Pandekten 1900 I, S. 129—134 und v. Liszt, Strafrecht 1902, S. 320 f.; für den deutschen Ehrbegriff: Gierke, Deutsches Privatrecht I, S. 417 ff.

Jedoch zu keiner Zeit konnte sich das positive Recht gegen die Erscheinung, ob die Mitmenschen

10) Jhering, Zweck i. Recht, I, S. 481 f., Jahrb. Bd. 35, S. 158 ff.

11) Vorträge, S. 158 ff.

12) Kom. z. BGB., I, S. 6, II, S. 710.

13) Kom. II, S. 1242.

14) Vorträge, S. 525.

jemanden achten oder nicht, gleichgiltig verhalten, namentlich dort nicht, wo der einzelne eine wichtige Vertrauensstellung in der Rechts- oder Staatsgemeinschaft einnehmen soll. Und da das Recht aus diesem Grunde dem Verluste der Ehre oder der Ehrenminderung rechtliche Folgen beilegt, so hat es auch bald eingesehen, dass die Beurteilung, ob eine Ehrenminderung am Platze ist oder nicht, nicht dem unsicheren Urteil der öffentlichen Meinung zu überlassen ist, dass vielmehr greifbare, gesetzliche Regeln zur Voraussetzung derartiger Folgen bestehen müssen.

Darum hat sich auch das Recht der Ehre besonders angenommen; vor allem schützt das Strafrecht in den §§ 185 ff. das Rechtsgut der Ehre, aber nur gegen vorsätzliche Verletzungen. Das Strafrecht kennt auch einen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf welchen neben bestimmten Strafen immer erkannt werden muss, neben anderen Strafen je nach Umständen erkannt werden darf. Die Folge der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ist der Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgehenden Rechte, dauernder Verlust der öffentlichen Ämter, Würden, Titel, Orden, Ehrenzeichen (§ 33 StGB.)

Ferner kennt der § 34 StGB. eine ganze Reihe von Ehrenfolgen, welche sich aber ebenso wie die des § 33 fast ausschliesslich auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts äussern.

Doch auch das Privatrecht kann sich gegenüber der Tatsache, ob jemand für „ehrlos“ gilt oder nicht, nicht gleichgiltig verhalten. Das Bürgerliche Gesetz-

buch kennt zwar keinen festen Ehrbegriff, es spricht jedoch an verschiedenen Stellen von einem „ehrlosen Verhalten“ und einem „ehrlosen Lebenswandel“, Tatsachen, die, wenn sie unter gewissen Umständen gegeben sind, gewisse Rechtsverluste zu Folge haben können. So kann gemäss § 1666 dem Vater die Erziehung des Kindes entzogen werden, wenn durch sein „ehrloses Verhalten“ das geistige oder leibliche Wohl des Kindes gefährdet wird; weitere Beispiele bieten die §§ 1568, 2333 Nr. 5 BGB.

Ferner enthält das BGB. eine ganze Reihe von Bestimmungen, welche eine Person, der die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, für untauglich erklären, Zeuge bei Aufnahme von Urkunden, Vormund, Dolmetscher, Mitglied des Familienrats § 1866), Gegenvormund (§ 1792), Pfleger (§ 1915), Zeuge bei Eheschliessungen (§ 1318), Zeuge bei notariellen Testamenten, Erbverträgen zu sein, vgl. die §§ 2237, 2249, 2250, 2276, 2290.

Aus dem Angeführten folgern wir, dass man den Vollgenuss der Ehre als ein Recht betrachten muss, wenn ihr Verlust oder ihre Minderung eine Minderung des Rechts des Betroffenen bedeutet.

Da das BGB. keinen Ehrbegriff aufgestellt hat, so wird die Tatsache, ob jemand ehrlos — oder ob das Verhalten einer Person ehrlos ist, nach den Grundsätzen des Strafrechts, oder wo dies nicht ausreicht, nach der herrschenden Sitte zu beurteilen sein.

Es dürfte Beweises genug sein, dass mit dem Verlust der Ehre nach BGB. auch Rechte verloren

gehen, dass deshalb das Interesse jedes Einzelnen an reiner Ehre ein **rechtliches**, d. h. ein vom Gesetz anerkanntes Recht ist, welches allen anderen subjektiven Privatrechten wenigstens gleich zu stellen ist.

§ 4.

Fällt die Ehre unter den Begriff des „sonstigen Rechts“ in § 823 Abs. 1 BGB.?

Nachdem wir festgestellt haben:

1. dass das Bürgerliche Gesetzbuch Persönlichkeitsrechte als „Rechte“ anerkennt,
2. dass die Ehre ein Persönlichkeitsrecht in diesem Sinne ist,

bleibt uns nur noch die Beantwortung der Frage übrig, ob die Ehre unter den Schutz des § 823 Abs. 1 fällt.

Nach der von uns vertretenen Auslegung des § 823 Abs. 1 und der Feststellung des Rechtscharakters der Ehre für das BGB. müssen wir logischer Weise die Ehre unter den Begriff des „sonstigen Rechts“ subsummieren; so auch: Dernburg,¹ Kühlenbeck,² Endemann,³ Krückmann,⁴ Scherer,⁵ Hachenburg,⁶ Heyl,⁷ Cohn.⁸

1) Das bürgerl. R., II, § 38.

2) V. d. Pand. z. BGB., II. S. 357 ff.

3) Lehrb. des bürgerl. R. 1901, I. 1263 Anm. 28.

4) Institut. des bürgerl. R., S. 73 ff.

5) Scherer II, Kom. S. 1242,

6) Vorträge, S. 173 fg.

7) Vorträge, S. 525 ff.

8) Der privatrechtl. Anspruch wegen Verletzung der Ehre, S. 55 ff.

Gegner dieser Ansicht sind namentlich die bereits auf Seite 11 ad Nr. 1 dieser Abhandlung Zitierten, welche die *clausula* „oder ein sonstiges Recht“ nur auf das unmittelbar vorhergehende Wort *Eigentum* beziehen und den vorher aufgezählten Lebensgütern den Charakter eines „Rechts“ absprechen, ferner aber auch v. Liszt und Linckelmann, Crome, die zwar Persönlichkeitsrechte als Rechte anerkennen, die Ehre aber von dem Schutze des § 823 Abs. 1 ausnehmen, weil der Gesetzgeber dies nicht gewollt habe, wie Planck es nachgewiesen zu haben glaubt.

Dagegen lässt sich mit Staudinger und Dernburg einwenden:

Die Entstehungsgeschichte des § 823 ist nur im Zusammenhange zu würdigen; sie beweist nur zu deutlich, in welcher Unklarheit der Gesetzgeber mit sich selbst bei der Abfassung dieser Vorschrift war. Wir haben die Entstehungsgeschichte des § 823 bei den Persönlichkeitsrechten im Allgemeinen bereits besprochen, müssen aber dieselbe bezüglich der Ehre noch einmal streifen, um uns zu überzeugen, ob der Gesetzgeber gerade die Ehre von dem Schutze des § 823, Abs. 1 hat ausschliessen wollen. Unseres Erachtens lässt sich eine solche Absicht des Gesetzgebers aus den Gesetzesmaterialien keineswegs nachweisen.

Ob die Kommission die Ehre hat ganz ausschliessen wollen, ist aus dem Obigen keineswegs ersichtlich; charakteristisch aber ist, wie Staudinger bemerkt, dass die Kommission (Prot. II, S. 568) die

Freiheit und die Ehre einmal als Persönlichkeitsrechte anerkennt und am folgenden Tag die erwähnten grossen Bedenken bezüglich dieser Rechtsgüter ausspricht. Welches die wirkliche Meinung der Kommission bezüglich der Ehre gewesen ist, kann also aus den Protokollen nicht entnommen werden. Aus dieser Unklarheit hilft uns aber das Protokoll vom 25. Mai 1895 heraus, an welchem Tage der damalige § 823 beschlossen wurde. Die Streichung des Abs. 2 des früheren § 704 wurde als aus lediglich redaktionellen Rücksichten erfolgt bezeichnet, da der Schlusssatz einen lehrhaften Eindruck machte. Der Schlusssatz sei mit Recht gestrichen, da als Verletzung eines Rechts im Sinne der vorstehenden Vorschriften auch die Verletzung der in dem Schlusssatz aufgeführten einzelnen Rechtsgüter anzusehen sei, weil die heutige Wissenschaft ein Persönlichkeitsrecht im weiteren Sinne annehme.

Man hat also den Schlusssatz des § 704, welcher die „Ehre“ ebenfalls enthielt, deshalb gestrichen:

1. weil man seinen lehrhaften Eindruck vermeiden wollte,

2. weil man annahm, dass durch eine Aufzählung, wie sie im § 704 vorlag, die Annahme weiterer Persönlichkeitsrechte, als der angeführten, für ausgeschlossen gelten könnte, was gerade gegen die Meinung der Kommission wäre; keineswegs hat man aber deshalb den Schlusssatz gestrichen, weil man etwa Persönlichkeitsrechte nicht hat anerkennen oder die Ehre ausschliessen wollen.

Ferner berufen sich die Gegner auf die Reichs-

tagsverhandlungen betreffs des § 823, welcher durch die Reichstagskommission die Exemplifikation der genannten Rechtsgüter wieder erhalten hat — aber mit Ausschluss der Ehre. In der Reichstagskommission⁹ wurde der Antrag gestellt, auch die Ehre in die Exemplifikation wieder aufzunehmen. Dieser Antrag wurde aber mit folgender Begründung abgewiesen:

„An die Verletzung der Ehre auch in den Fällen, in welchen durch die Ehrverletzung ein Vermögenschaden nicht entstanden ist, eine Schadensersatzpflicht in dem Sinne zu knüpfen, dass in solchen Fällen unter dem Schein einer Schadensersatzleistung auf eine an den Beleidigten zu leistende Geldstrafe erkannt werden solle, bedeute die Rückkehr zum längst überwundenen Recht der Privatklagen wegen Beleidigung, der entschieden widersprochen werden müsste. Nach der allgemeinen Volksansicht sei es nicht ehrenvoll, sich Beleidigungen durch Geld abkaufen zu lassen, und derjenige habe wenig Ehre zu verlieren, der die Verletzung derselben durch eine Klage auf Geld zu reparieren suche.“

Also nur gegen eine Geldentschädigung aus der Ehrverletzung hat sich die Reichstagskommission erklärt, was übrigens bereits nach § 253 BGB. selbstverständlich ist; § 253 lautet:

„Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in

9) Ber. der RTK. Nr. 440 S. 103.

„den durch das Gesetz bestimmten Fällen verlangt
„werden.“

Der Anspruch auf Naturalherstellung gemäss § 249
BGB. bleibt aber immer bestehen.

§ 5.

Die Verletzbarkeit der Ehre.

Ehrverletzung ist Ausdruck der Nichtachtung
oder das Absprechen des durch die Person repräsen-
tirtten äusseren Wertes derselben. Das Absprechen
des Wertes der Person kann geschehen:

1. durch Worte oder Schrift, indem falsche Tat-
sachen behauptet oder verbreitet werden,

2. durch positive Handlungen oder ein bestimmtes
Benehmen des Verletzers gegenüber dem Ver-
letzten,

3. Durch Unterlassungen z. B. durch Nicht-
erwiderung des Grusses, durch Nichtannahme der
dargebotenen Hand.

Die Verletzung der Ehre ad 1. fällt, wenn ein
Vermögensschaden dem Verletzten daraus entstanden
ist, regelmässig auch unter § 824. Die Ehrverletzungen
sub Nr. 2 und 3 dagegen sind auf den Schutz des
§ 823 Abs. 1 allein angewiesen.

Es sind aber auch Ehrverletzungen durch Be-
hauptung von unwahren Tatsachen möglich, die den
Verletzten schädigen, ohne dass der § 824 anwend-
bar ist. Es wird z. B. jemand auf grund falscher
Behauptungen aus einem Vereine ausgeschlossen;
ein Vermögensschaden ist nicht vorhanden, denn der

Verein dient z. B. ausschliesslich ethischen oder künstlerischen Zwecken. Dem Ausgeschlossenen kann es aber sehr daran gelegen sein, Mitglied dieses Vereins zu sein; sein Schaden kann, trotzdem er nur immaterieller Natur ist, doch ein empfindlicher sein.

Ein anderer Fall wäre, wenn z. B. eine sehr empfindliche Verlobte infolge falscher Mitteilungen über ihren Verlobten, welche diesen gerade nicht in das beste Licht stellen, das Verlöbniß löst. Dem Verlobten kann es an diesem Verlöbniß sehr gelegen sein; sein Interesse braucht sich keineswegs auf die Aussicht auf eine reiche Mitgift zu beziehen; es können für ihn die persönlichen Eigenschaften seiner Erwählten von einem besonderen Interesse sein.

Auf beide erwähnten Fälle ist der § 824 nicht anwendbar, und doch ist ein Unrecht vorhanden; und wenn die Mitteilungen in diesen Fällen der Art sind, dass sie nicht unter die Tatbestände des Strafgesetzbuchs fallen, oder was für uns noch wichtiger ist, wenn die Verletzung der Ehre in diesen Fällen nur auf Fahrlässigkeit beruht, so bleibt dem Verletzten ein Anspruch auf Rehabilitation nur aus § 823 Abs. 1 übrig.

Völlig anders verhält es sich mit den im Vorhergehenden sub Nr. 2 und 3 hervorgehobenen Fällen von Ehrverletzungen durch positive Handlung und Unterlassung. Diese Fälle werden von dem § 824 auch dann nicht berührt, wenn sie den Kredit des Verletzten gefährden oder die empfindlichsten Nachteile für seinen Erwerb oder sein Fortkommen ver-

ursachen. Dass derartige Fälle nicht nur denkbar, sondern auch möglich sind, liegt auf der Hand.

Was die dritte Art der Ehrverletzung — nämlich durch Unterlassungen — anbetrifft, wird niemand bestreiten, dass auch hier Nachteile für den Verletzten entstehen können. Wenn z. B. der Vorsitzende eines Vereins den gewohnten oder geübten Händedruck eines bestimmten Mitgliedes oder Vereinsgastes dadurch zurückweist, dass er die dargebotene Hand ostentativ nicht annimmt, oder regelmässig beim Sichnähern eines bestimmten Mitgliedes demselben den Rücken kehrt oder den Saal verlässt; hierzu liegt freilich keine Pflicht vor, doch kann sich aus der Form oder den Umständen eines solchen Verhaltens eine Ehrverletzung leicht denken; oder wenn jemand in Gegenwart anderer den Gruss eines andern nicht erwidert. In der Regel wird bei derartigen und ähnlichen Ehrverletzungen ein Vermögensschaden nicht entstehen, obwohl auch dies denkbar ist. Der Vorsitzende des Vereins, um bei demselben Beispiele zu bleiben, — kann etwa eine einflussreiche Person sein, von dem die Mitglieder vielleicht in irgend einer Weise abhängig sind; es kommt ja oft vor, dass die Mitglieder gerade ihren Vorgesetzten zum Vorsitzenden ihres Vereins wählen; in solchen Fällen ist es fast selbstverständlich, dass die Mitglieder infolge der Missachtung ihres Vorsitzenden und Vorgesetzten sich wenigstens von dem Missachteten fern halten und ihre etwaigen Geschäftsverbindungen mit ihm wenn nicht ganz, so doch wenigstens bis zu einem gewissen Grade aufheben

oder einschränken werden. Auch für diesen Schaden gewährt der § 824 keine Rearaption, weil die Nachteile durch keine Behauptung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen entstanden sind.

§ 6.

Umfang des Schadensersatzes aus der Ehrverletzung.

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt einen materiellen, den es Vermögensschaden nennt, und einen immateriellen Schaden, welchen es als einen Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, bezeichnet, so der § 253 BGB. Wenn das BGB. von „Schaden“ spricht, so meint es in der Regel den materiellen, da der immaterielle Schaden nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen durch einen Ersatz in Geld ausgeglichen werden darf. Wenn aber das BGB. nur von Ersatz eines Schadens spricht, so ist damit noch nicht gesagt, dass es nur den Schaden allein versteht, der in einer Vermögenseinbusse besteht; nur eine Entschädigung in Geld ist wegen eines Nichtvermögensschadens ausgeschlossen. Für den Ersatz des Schadens überhaupt ist der § 249 BGB. massgebend, dessen Satz 1 lautet:

„Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat „denjenigen Zustand herzustellen, der „bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.“

Aus § 253 BGB. folgt, dass man in allen den Fällen der Ehrverletzung, in denen ein Vermögensschaden nicht entsteht, eine Entschädigung in Geld

wird nicht verlangen können — auch nur hiergegen hatte man sich im Reichstage erklärt —; es bleibt aber gemäss § 249 Satz 1 BGB. dem in seiner Ehre Verletzten noch ein Anspruch „auf Herstellung des Zustandes, der bestehen würde, wenn der zum Schadensersatz verpflichtende Umstand — hier die Ehrverletzung — nicht eingetreten wäre.“

Dies ist auch nach dem deutschen Rechtsbewusstsein die geeignetste Reparation der Ehrverletzung, durch welche kein Vermögensschaden verursacht ist.

Wenn also aus einer Ehrverletzung dem Verletzten ein immaterieller Schaden erwachsen ist, so hat er nach § 249 BGB. einen Anspruch auf Naturalherstellung d. h. auf Beseitigung der Ehrverletzung; wie die Beseitigung zu erfolgen hat, ist Sache des Beklagten. Beispiele wären: Die Vernichtung bildlicher Darstellungen, Broschüren, Zurücknahme einer ehrverletzenden Ausschliessung aus einem Vereine, einem Klub (so auch *Dernburg*).¹

Schwieriger wird der Ersatz des immateriellen Schadens in den Fällen einfacher wörtlicher Ehrverletzungen zu erlangen sein. Es gibt hier nur ein Mittel, nämlich den Ausspruch des Richters, dass die Verletzung der Ehre zu Unrecht erfolgt ist, mit anderen Worten, wir müssen eine Klage auf *Ehrenerklärung* zulassen, die im Zivilprozesse durchzuführen ist; so auch *Dernburg*² und *Crome*.³

1) a. a. O. II, S. 619. f.

2) a. a. O. II, S. 631 f.

3) a. a. O. II, S. 37 f.

Jetzt sind wir auch imstande die Bedenken von Linckelmann, Planck und Oertmann, nämlich, dass die Subsumirung der Ehre unter § 823 Abs. 1 einer allzuweiten Ausdehnung und einem Missbrauch des Deliktsbegriffs Spielraum lasse, als hinfällig zu bezeichnen. Einmal ist es vom volkswirtschaftlichen Standpunkte durchaus nicht gefährlich, jede, auch die auf Fahrlässigkeit beruhende Ehrverletzung mit einem Schadensersatzanspruch auszustatten, zumal die meisten Fälle der Ehrverletzungen, die unter § 823 Abs. 1 fallen, schon nach § 253 BGB. keinen Geldersatz beanspruchen können; darum wird mit dem § 823 noch lange kein grober Unfug, wie Linckelmann meint, getrieben. Dann aber sollte man einen derartigen Schutz, wie ihn der § 823 Abs. 1 der Ehre zugeben imstande ist, gerade als sehr wünschenswert für dieses hohe Rechtsgut erachten. Bei den heutigen immer intensiveren wirtschaftlichen und politischen Kämpfen benutzen gerade die schlechteren Elemente nur zu häufig eine Ehrverletzung dazu, um den biedereren, den geraden Weg mühsamer Arbeit schreitenden Ehrenmann zu überbieten. Gerade heute, wo die Menschen mehr denn je von einander abhängig, auf einander angewiesen und zu einem Zusammenwirken gleichsam verurteilt sind, ist ein Rechtsgut wie die Ehre, deren Verletzung das gegenseitige Vertrauen erschüttert, mit dem weitgehendsten Schutze auszustatten.

§ 7.

Verhältnis des Abs. 2 des § 823 zu Abs. 1.

Unter den Gegnern der von uns vertretenen Ansicht stellen viele die Ehre unter den Schutz des Abs. 2 des § 823; so namentlich Planck,¹ Cosack,² Oertmann,³ indem sie die strafrechtlichen Vorschriften über Ehrverletzung, §§ 186 ff StGB. als Schutzgesetze im Sinne des Abs. 2 des § 823 betrachten. Der Abs. 2 des § 823 lautet:

„Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz verstösst. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoss gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Schadensersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein“.

Nach der von Planck, Oertmann und Cosack vertretenen Ansicht wären unter „Schutzgesetzen“ im Sinne des Abs. 2 des § 823 auch solche Normen zu verstehen, welche sowohl die Gesamtheit als auch den Einzelnen zu schützen bestimmt sind. Dies widerspricht nicht nur dem Wortlaut der diesbezüglichen Gesetzesvorschrift, sondern auch der Absicht des Gesetzgebers. Die Verfasser des BGB. gingen von einer ganz anderen Erwägung aus. Sie hatten bei Abfassung dieser Vorschrift Gesetze im Auge, welche ohne dem Einzelnen ein subjektives Recht einzuräumen, doch nur zu seinem Schutze erlassen sind. Bei der zweiten Lesung nahm man

1) a. a. O. II, zu § 823.

2) a. a. O. I, S. 588.

3) a. a. O. S. 559.

von dem anfänglich im § 704 ausgesprochenen Prinzip, wonach aus jeder Rechtsverletzung dem Geschädigten ein Anspruch auf Schadensersatz erwachsen sollte, Abstand und beschränkte die Schadensersatzpflicht auf die Fälle derjenigen Gesetzesübertretungen, durch welche diejenigen Interessen verletzt sind, zu deren Schutz gerade das verletzte Gesetz bestimmt ist, und zwar zu gunsten gerade dieses verletzten Interessierten; so auch Lene⁴.
 Ferner liefern die Protokolle der zweiten Lesung folgenden Beweis für die Einschränkung des Begriffs der „Schutzgesetze“ im Sinne des Abs. 2 des § 823:

„Der Entwurf gehe davon aus, dass die Vorschriften über die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen zu denjenigen Vorschriften gehören, welche dazu bestimmt sind, die Rechtskreise der Einzelnen, innerhalb deren sie ihre individuelle Freiheit entfalten und ihre Interessen verfolgen dürfen, von einander abzugrenzen. Der Rechtskreis des Einzelnen umfasse zunächst seine eigentlichen Vermögensrechte, dingliche wie obligatorische, sodann aber auch seine sog. Persönlichkeitsrechte (Leben, körperliche Integrität, Gesundheit, Freiheit, Ehre) welche durch das an Jedermann gerichtete Verbot eines Eingriffes ebenso geschützt seien wie die Rechte an Sachen. Die Rechtskreise seien aber noch in der Weise von einander abgegrenzt, dass das Gesetz dem Einen im Interesse eines Anderen gewisser Pflichten auflege, ihm ein bestimmtes

4) Deutsch. Jur. Zeitung 1897, S. 409 ff.

„Verhalten gebiete oder verbiete. Dabei könnten „jedoch nur solche Gebote und Verbote in betracht „kommen, welche darauf abzielten, die Interessen des „Einen vor der Beeinträchtigung durch den Anderen „zu bewahren, nicht dagegen die im Interesse der „Gesamtheit auferlegten gesetzlichen Pflichten, welche, „weil sie dem Interesse aller förderlich seien, auch „jedem irgendwie Beteiligten zu gute kämen“.

Als Beispiele finden wir dort das Gebot des Raupens (§ 368, Nr. 2 StGB.) und das Verbot, Warenempfehlungskarten und andere Drucksachen, dem Papiergeld ähnlich, herzustellen (§ 360, Nr. 6 StGB.) angeführt; beide, das Gebot und Verbot sollen nur der Allgemeinheit dienen. Als Beispiel für den Interessenschutz des Einzelnen findet sich dort der § 299 StGB. betreffend das Briefgeheimnis, welches nur zum Schutze des Absenders und des Empfängers da sei. Man sieht sofort, dass die Haftung des Herstellers der papiergeldähnlichen Empfehlungskarten gemäss § 823, Abs. 2 zu weit führt, da er jedem ersatzpflichtig wäre, der, durch einen Gauner betrogen, solche Empfehlungskarten für echtes Papiergeld angenommen hätte; dies würde gegenüber dem Hersteller eine grosse Ungerechtigkeit sein.

Hiernach erscheint die Annahme als gerechtfertigt, dass unter den „Schutzgesetzen“ im Sinne des Abs. 2 des § 823 nur solche Gesetze gemeint sind, deren Übertretung die Interessen bestimmter Einzelner verletzt und die gerade zum Schutze

dieser Interessen erlassen sind.⁵ Zu diesem Schlusse kommt man auch durch eine einfache Wortinterpretation des Abs. 2 des § 823. Der Gebrauch des Singulars im Gesetzestexte „den Schutz eines Anderen“ bezweckendes Gesetz, spricht für die oben dargelegte Ansicht. Zwar lässt sich einwenden, dass kein Gesetz nur den Schutz eines Einzelnen bezwecken könne, da es immer grosse Kreise sind, zu deren Schutz Gesetze überhaupt erlassen werden. Dies ist auch unbestreitbar; unter „Schutzgesetze“ im Sinne des § 823 wird man aber nicht Gesetze verstehen dürfen, welche die Gesamtheit zu schützen bestimmt sind, vielmehr müssen es immer solche Gesetze sein, die nur „bestimmte Kategorien“ oder Klassen von Menschen in Schutz nehmen, da wir sonst zu einer unbilligen Ausdehnung der Schadensersatzpflicht gelangen, die das Gesetz hat gerade verhüten wollen.⁶ Damit wäre die Anwendbarkeit des Abs. 2 des § 823 fast ausschliesslich auf Zuwiderhandlungen gegen die polizeilichen Vorschriften beschränkt, so auch v. Liszt,⁷ Kühlenbeck,⁸ auch wohl Dernburg.

Ob die strafrechtlichen Vorschriften über die Ehrverletzung (StGB. §§ 186 ff.) als „Schutzgesetze“ im Sinne des § 823, Abs. 2 anzusehen sind oder nicht, ist für unseren Standpunkt gleichgiltig, da wir die Ehre unter Abs. 1 subsummieren. Jedenfalls

5) Vgl. Lenel, a. a. O. S. 409 ff.

6) Vgl. hierzu das Beispiel von den papiergeldähnlichen Empfehlungskarten.

7) a. a. O. S. 32.

8) a. a. O. I, S. 357 ff.

wäre aber der privatrechtliche Schutz der Ehre ein ungenügender, wenn er nur von dem Abs. 2 des § 823 ausgehen sollte, da der Abs. 2 des § 823 nur die vorsätzlichen Ehrverletzungen betrifft, die häufig vorkommenden fahrlässigen Ehrverletzungen dagegen schutzlos lässt.

§ 8.

Verhältnis der §§ 824 und 825 zu § 823 Abs. 1 BGB.

1. Der Schutz der sog. Geschäftsehre.

Der § 824 lautet:

„Wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache „behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den „Kredit eines Anderen zu gefährden oder sonstige „Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen „herbeizuführen, hat dem Anderen den daraus ent- „stehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er „die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muss.

„Durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem „Mitteilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum „Schadensersatze verpflichtet, wenn er oder der „Empfänger an ihr ein rechtliches Interesse hat.“

Die Anwendbarkeit der vorstehenden Vorschrift setzt folgendes voraus:

1. Es müssen Tatsachen behauptet oder verbreitet sein, die unwahr sind.

2. Diese Tatsachen müssen geeignet sein, den Kredit eines Anderen zu gefährden, oder dessen Erwerb oder Fortkommen zu benachteiligen.

3. Es muss Schuld (Vorsatz oder Fahrlässigkeit)

bezüglich der Unwahrheit der behaupteten Tatsachen (nicht bezüglich des Erfolges) vorliegen.

Im Vorhergehenden (§ 5 dieser Abhandlung) ist bereits hervorgehoben worden, dass unter diesen Paragraphen nur Behauptungen oder Verbreitungen von unwahren Tatsachen fallen. Der Zweck dieser Gesetzesvorschrift ist nicht etwa nur die Ehre, sondern überhaupt die einmal erlangte wirtschaftliche Position zu schützen; dass häufig die behaupteten unwahren Tatsachen auch die Ehre des Betroffenen angreifen werden, liegt auf der Hand; insoweit wird der § 824 mit dem § 823 Abs. 1 konkurrieren. Im Übrigen hat aber der § 824 mit dem Persönlichkeitsrecht der Ehre nichts zu tun, trotzdem man ihn in Gesetzesausgaben mit dem Ausdruck „Geschäftsehre“ überschreibt. Wir haben das Verhältnis des § 824 zu § 823 Abs. 1 bereits im § 5 dieser Abhandlung, insoweit es für unsere Zwecke als geeignet erschien, genügend erörtert, weshalb wir von weiteren Erörterungen Abstand nehmen können.

Der Abs. 2 des § 824 ist nur eine analoge Übertragung des im § 193 StGB. ausgesprochenen Prinzips auf privatrechtliche Ansprüche. Es sollen durch diese Vorschrift namentlich die Auskunftsbureaus gegen etwaige Ersatzansprüche gesichert werden. Es soll überhaupt jedes berechtigte Interesse an einer, wenn auch unwahren Mitteilung, die Schadensersatzpflicht ausschliessen; so wird z. B. der Bruder, welcher seiner verlobten Schwester schlechte Angaben über ihren Bräutigam macht, diesem nicht

schadensersatzpflichtig, wenn sich die Haltlosigkeit der Behauptungen herausstellt.

2. Der Schutz der Geschlechtsehre.

Unserer Auslegung des § 823 Abs. 1 entsprechend nehmen wir mit *Endemann*¹ und *Kuhlenbeck*² an, dass auch die weibliche Geschlechtsehre, soweit sie durch das Strafrecht (StGB. § 170, 171, 173, 174, 176 Nr. 1 bis 3, 177, 179, 180, 181 Nr. 1, 182, 237) geschützt wird, bezüglich des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches unter § 823 Abs. 1 fällt. Im übrigen bildet der § 825 gerade so wie der § 824 eine Erweiterung des im § 823 Abs. 1 aufgestellten Prinzips.

Der § 825 BGB. lautet:

„Wer eine Frauensperson durch Hinterlist, durch
„Drohung oder Missbrauch eines Abhängigkeits-
„verhältnisses zur Gestattung der ausserehe-
„lichen Beiwohnung bestimmt, ist ihr zum
„Ersatze des daraus entstehenden Schadens
„verpflichtet.“

Voraussetzung des Schadensersatzanspruches ist:

1. ausserehelicher Beischlaf mit einer Frauensperson;
2. die Bestimmung zu der Gestattung muss durch Hinterlist, Drohung oder Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses erfolgt sein;
3. es muss ein Schaden entstanden sein.

1) a. a. O. I, S. 908, 909 Anm. 9.

2) V. d. Pand. z. BGB. I, S. 357 ff.

Geschützt wird nur das weibliche Geschlecht (nicht etwa auch das männliche gegen Verleitung zur Päderastie), und zwar ohne Unterschied ob erwachsen oder nicht, ob Jungfrau oder Frau, ob bescholten oder unbescholten, aber auch ob sie schliesslich in den Beischlaf einwilligt oder nicht; Fälle in denen die Anregung zum Beischlaf von der Frauensperson selbst ausgeht, gehören natürlich nicht hierher. Auch die öffentliche Dirne kann, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 825 vorliegen, auf Grund desselben einen Schadensersatzanspruch geltend machen; denn dadurch, dass z. B. jemand ihr als Entgelt für die Vollziehung des Beischlafs eine Summe Geld verspricht, bestimmt er sie zur Gestattung des Beischlafs.

Es muss ferner ein Schaden infolge des Beischlafs für die Missbrauchte entstanden sein, z. B. infolge der Ansteckung mit einer Krankheit oder infolge einer Schwängerung, ferner wenn die Frauensperson etwa wegen Bekanntwerdens des Beischlafs ihren bisherigen Dienst oder eine Stellung verliert.

Allein auch der § 825 bezweckt nicht etwa den Schutz des „Persönlichkeitsrechts“ der Ehre einer Frauensperson, sondern er soll vielmehr das schwache Geschlecht vor einem geschlechtlichen Missbrauche durch das männliche überhaupt schützen.



Geschützt wird nur das v
(nicht etwa auch das männlich
zur Päderastie), und zwar ohn
wachsen oder nicht, ob Jung
bescholten oder unbescholten,
schliesslich in den Beischlaf e
Fälle in denen die Anregung zu
Frauensperson selbst ausgeht, ge
hierher. Auch die öffentliche D
übrigen Voraussetzungen des
Grund desselben einen Schadense
machen; denn dadurch, dass z
Entgelt für die Vollziehung
Summe Geld verspricht, bestir
stattung des Beischlafs.

Es muss ferner ein Schad
schlafs für die Missbrauchte e
infolge der Ansteckung mit e
infolge einer Schwängerung, fern
person etwa wegen Bekanntwe
ihren bisherigen Dienst oder e

Allein auch der § 825 bez
Schutz des „Persönlichkeitsrec
Frauensperson, sondern er soll v
Geschlecht vor einem geschle
durch das männliche überhaupt

schlecht
erleitung
d ob er-
rau, ob
ob sie
er nicht;
von der
ich nicht
venn die
gen, auf
ngeltend
ihr als
afs eine
zur Ge-
des Bei-
ein, z. B.
eit oder
Frauens-
Beischlafs
verliert.
etwa den
re einer
schwache
sbrauche

